

Zürich-Forch, 7. April 2022

Medienmitteilung von DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben

DIGNITAS verlangt Recht auf Selbstbestimmung am Lebensende in Zürcher Alters- und Pflegeheimen

Heute ist es im Kanton Zürich den Alters- und Pflegeheimen überlassen, ob sie Suizidhilfe in ihren Räumen zulassen oder verbieten. Die Parlamentarische Initiative Göldi 110/2019 verlangt, dass das Recht auf Selbstbestimmung über das eigene Lebensende auch in öffentlich unterstützten Alters- und Pflegeheimen gewährleistet wird und alle, die dies wollen, Suizidhilfe durch externe Organisationen im Heim selbst in Anspruch nehmen dürfen. Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit, KSSG, empfiehlt dem Kantonsrat nun diesen Vorstoss abzulehnen.

Konkret verlangt die Parlamentarische Initiative 110/2019 von Kantonsrat Hanspeter Göldi, dass das Gesundheitsgesetz wie folgt ergänzt wird: «⁴Personen, welche in Einrichtungen gemäss § 35 Abs. 2 lit. b. dieses Gesetzes wohnen, haben, insoweit der Betrieb mit öffentlichen Mitteln unterstützt wird, das Recht in dieser Einrichtung die Hilfe Beauftragter externer Organisationen für einen begleiteten Suizid nach den in der Schweiz geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Anspruch zu nehmen.»

Am 14. September 2020 hat der Zürcher Kantonsrat diese Initiative mit der klaren Mehrheit von 111 Stimmen unterstützt und der KSSG zu Bericht und Antrag überwiesen. Im Gegensatz dazu beantragt nun die KSSG dem Kantonsrat den Vorstoss abzulehnen. Mit diesem Ablehnungsantrag gewichtet die Kommission die «Selbstbestimmung» der Heime höher als das Selbstbestimmungsrecht des Individuums.

Missachtung von Menschenrecht und Willen der Bevölkerung

Verbietet eine öffentliche Einrichtung die Inanspruchnahme von Suizidhilfe, schränkt sie das Recht der betroffenen Bewohnerin oder des betroffenen Bewohners ein. Diese Einschränkung ist eine Verletzung des Menschenrechts auf Achtung des Privatlebens, im Sinne von Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Dazu gehört auch das Recht, über Art und Zeitpunkt des eigenen Lebensendes selbst zu entscheiden. Der Verein DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben hält deshalb den Ablehnungsantrag der KSSG, der die EMRK ausser Acht lässt, für unangebracht und verlangt, dass das Gesundheitsgesetz wie vorgeschlagen geändert wird.

Der Antrag zielt zudem offenkundig am Willen der Bürgerinnen und Bürger vorbei. Die Mehrheit der Bevölkerung in der Schweiz ist dezidiert der Meinung, dass Alters- und Pflegeheime, deren Betrieb mit öffentlichen Mitteln unterstützt wird, in ihren Einrichtungen Suizidhilfe durch eine Suizidhilfeorganisation zulassen müssten. Dies belegen zwei Umfragen, welche das Institut für Markt- & Sozialforschung gfs im Jahr 2019 und 2022 im Auftrag von DIGNITAS in der Schweiz (ohne Tessin) durchgeführt hat. 2019 waren 60 % der Befragten dieser Ansicht. 2022 waren es sogar schon 70 %. Eine dritte Umfrage im Jahr 2020, welche sich ausschliesslich auf den Kanton Wallis

beschränkte, hat ergeben, dass in dem als katholisch-konservativ geltenden Kanton sogar mehr als zwei Drittel der Befragten Suizidhilfe in öffentlichen Einrichtungen befürworten. Der Walliser Grossrat hat denn auch im März 2022 das Gesetz über die Begleitung am Lebensende erlassen und darin den Zugang für Suizidhilfeorganisationen zu Heimen gewährleistet.

Gemäss der heutigen Medienmitteilung der KSSG haben sich die Branchenverbände senesuisse und CURAVIVA Zürich in der Kommission nicht zuletzt aus religiösen Gründen klar gegen eine gesetzliche Verpflichtung der Betriebe geäussert, Sterbehilfe zuzulassen. DIGNITAS erwartet, dass die Mehrheit im Kantonsrat den missglückten und Menschenrechte missachtenden Antrag der KSSG korrigiert und der Parlamentarischen Initiative Göldi zustimmen wird. Es kann nicht sein, dass der weltoffene und urbane Kanton Zürich in der Frage von Suizidhilfe in öffentlichen Einrichtungen hinter dem Kanton Wallis zurückbleibt!

Weitere Auskünfte:

Julia Gerber Rüegg, Tel. 079 635 64 60, Email: julia.gerber@dignitas.ch

-oOo-

E-Mail: info@dignitas.ch Web: www.dignitas.ch



HINTERGRUND:

DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben entstand im Mai 1998 mit dem Ziel, das bewährte Schweizer Modell von Wahlfreiheit, Selbstbestimmung und Selbstverantwortung im Leben und am Lebensende durch internationale juristische und politische Tätigkeit auch Personen im Ausland zugänglich zu machen.

Das Beratungskonzept von DIGNITAS zu Palliativversorgung, Suizidversuchsprävention, Patientenverfügung und Freitodbegleitung bietet Entscheidungsgrundlagen zur Gestaltung des Lebens bis zum Lebensende.

Mittels eines Gerichtsverfahrens errang DIGNITAS 2011 ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, in dem das Recht eines Menschen, über Art und Zeitpunkt seines Lebensendes zu bestimmen, als ein von der Europäischen Menschenrechtskonvention geschütztes Menschenrecht bestätigt wurde.

DIGNITAS hat sich an diversen weiteren Rechtsfällen in Europa und in Kanada beteiligt, sowie Regierungskommissionen in Deutschland, England, Australien, Kanada, usw. Stellungnahmen eingereicht sowie deren Vertreter empfangen, wenn Gesetze zum Schutz von Patientenautonomie und Menschenwürde geplant wurden.

Gründer des gemeinnützigen Vereins ist der auf Menschenrechte spezialisierte Rechtsanwalt Ludwig A. Minelli. Die Vereinsleitung wird durch ein Team von 34 Teilzeit-Mitarbeitenden und mehreren externen Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Recht Informatik und Treuhand unterstützt.